

ZH_OBERGERICHT PS230141 vom 6. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230141

FR: ZH_OBERGERICHT PS230141 du 6 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230141 del 6 novembre 2023

Erwägungen

E. 4

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten dem Be- treibungsamt Kreis 7." 1.6. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–24). Die Sache er- weist sich als spruchreif. 2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht

- 4 - werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begrün- dung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-STERCHI, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfor- dernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinanderset- zung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzu- treten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, Erw. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Be- schwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, Erw. 3.4). Diese Anforderungen an eine Be- schwerde sind der prozessverfahrens Beschwerdeführerin bereits aus zahlrei- chen anderen Verfahren vor der Kammer bekannt. 3.1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Rahmen ihrer Beschwerde zunächst geltend, dass der angefochtene Entscheid von einer unbenannten, nicht berech- tigten und bevollmächtigten Gerichtsschreiberin unterzeichnet worden sei, dass die Unterschrift nicht von der mitwirkenden Gerichtsschreiberin Dr. D._____ stamme und dass diese ohnehin nicht am Bezirksgericht Zürich tätig sei, da sie sich nicht auf der Konstituierungsliste der ersten Jahreshälfte des Bezirksgericht- tes Zürich finden lasse (act. 27 S. 2). 3.1.2. Dem ist – wie der Beschwerdeführerin bereits mit Urteil der Kammer vom 27. September 2023 (PS230127) erläutert wurde – entgegenzusetzen, dass die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte nicht Teil der Konstituierung sind und sie daher auch nicht auf den entsprechenden Listen geführt werden. Gemäss ange- fochtenem Beschluss wirkte Dr. D._____ zusammen mit Mitgliedern der Vo- rinstanz unter Bezeichnung als Gerichtsschreiberin mit. Daran ist für die Be- schwerdeführerin erkennbar, dass Dr. D._____ am Bezirksgericht Zürich als Ge- richtsschreiberin tätig ist. Sodann regelt der Kanton Zürich die Unterzeichnung von Gerichtsentscheiden in § 136 GOG. Danach werden Endentscheide in der

- 5 - Sache, die im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ergangen sind, durch den Richter und die Gerichtsschreiberin unterzeichnet. Alle anderen Entscheide unter- schreibt

alternativ entweder der Richter oder die Gerichtsschreiberin. Eine solche Regelung ist bundesrechtskonform (BGer 4A_401/2021 vom 11. Februar 2022 E. 3.1; BGer 4A_404/2020 vom 17. September 2020 E. 3; BGer 2C_72/2016 vom 3. Juni 2016 E. 5.5.1). Der Entscheid der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde ergeht weder im ordentlichen noch im vereinfachten Verfahren (vgl. zur Nähe zum summarischen Verfahren: ZR 110/2011 Nr. 78). Entsprechend hat die Unterschrift durch die Gerichtsschreiberin (oder den Richter) alleine zu erfolgen bzw. genügt diese. Wer die jeweils unterzeichnende Person ist, ergibt sich aus der der Unterschrift vorangehenden Bezeichnung und der dem Entscheid vorangestellten Be- setzung. Es ist kein Gültigkeitserfordernis, dass der Name der unterzeichnenden Person bei der Unterschrift nochmals in Druckschrift aufgeführt wird. Demnach wurde der angefochtene Entscheid von Dr. D._____ als der mitwirkenden Gerichtsschreiberin gültig unterzeichnet. Die Rügen der Beschwerdeführerin sind daher unbegründet. 3.2.1. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, es seien keine Gründe angegeben worden, weshalb Ersatzrichter B._____ durch Bezirksrichter Dr. E._____ ersetzt worden sei. Für eine Veränderung des Spruchkörpers müssten sachliche Gründe gegeben sein, welche das Gericht den Parteien bekannt zu geben habe. Bei Bezirksrichter Dr. E._____ sei als Parteizugehörigkeit die Grüne Partei und die Junge Grüne, Zürich, in der Interessenbindungsliste aufgeführt. Da auch Bezirksrichter lic. iur. F._____ der Grünen Partei angehöre und Bezirksrichter Dr. E._____ in der "jungen Grünen" sei, scheine Bezirksrichter lic. iur. F._____ oberhalb von Bezirksrichter Dr. E._____ zu stehen. Dadurch sei die richterliche Unabhängigkeit von Bezirksrichter Dr. E._____ gefährdet (act. 27 S. 2 f.). 3.2.2. Die Begründung, weshalb Ersatzrichter B._____ – wie von der Beschwerdeführerin beantragt (!) – durch ein anderes Gerichtsmitglied ersetzt wurde, ergibt sich sowohl aus dem Entscheid der Kammer vom 29. Juni 2023 (act. 22 E. 6.5.2 u. 6.6) als auch aus dem angefochtenen Entscheid (act. 26 E. 2.2). Damit ist die Veränderung des Spruchkörpers hinreichend begründet. Entgegen der An-

- 6 - sichts der Beschwerdeführerin muss sodann nicht begründet werden, durch welches Mitglied Ersatzrichter B._____ ersetzt wird, da grundsätzlich sämtliche ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Mitwirkung berechtigt sind (vgl. zu ihrer Legitimation hernach E. 3.3.2.). Schliesslich geht der Einwand der Beschwerdeführerin fehl, dass die richterliche Unabhängigkeit von Bezirksrichter Dr. E._____ aufgrund parteiinterner Hierarchien gefährdet sei. Die blosser Tatsache, dass Bezirksrichter Dr. E._____ auch als Mitglied der Jungen Grünen aufgeführt wird, lässt jedenfalls keinerlei Rückschlüsse auf parteiinterne Hierarchien zu. Ausserdem wäre ohnehin nicht ersichtlich inwiefern parteiinterne Hierarchien Einfluss auf die richterliche Unabhängigkeit hätten, zumal selbst bei parteiinternen Hierarchien keine Weisungsbefugnisse hinsichtlich der Ausübung des Richter- amts bestünden, in welches Dr. E._____ und lic. iur. F._____ gewählt worden sind. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet. 3.3.1. Die Beschwerdeführerin äussert weiter die Ansicht, dass die richterliche Unabhängigkeit gefährdet sei, wenn die Bezirksgerichts... (als Vorsitzende) am Verfahren mitwirke. So sei die Gerichts... auch die Vorgesetzte von Bezirks- richter Dr. E._____, der derselben Abteilung wie die Gerichts... angehöre. Der vorinstanzliche Entscheid sei daher für nichtig zu erklären und aufzuheben (act. 27 S. 3 f.). 3.3.2. Der ... obliegt nur die organisatorische Leitung des Bezirksgerichtes, ohne dass die ... Vorgesetzte der am Gericht amtierenden Mitglieder oder Ersatzmit- glieder wäre. Die (ordentlichen) Mitglieder werden durch das Volk gewählt, die Er- satzmitglieder (Ersatzbezirksrichter) durch die übergeordnete Instanz, was bei den Bezirksgerichten das Obergericht des Kantons Zürich ist (Art. 75 Abs. 2 KV; § 11 GOG). Die ... hat auf diesen

Vorgang keinen Einfluss. Es steht ihr aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit der am Bezirksgericht amtierenden Mitglieder auch nicht zu, deren richterliche Leistung zu beurteilen, und sie ist gegenüber den Mitgliedern auch nicht weisungsbefugt. Entsprechend besteht zwischen der ... lic. i- ur. C. _____ und dem Bezirksrichter Dr. E. _____ kein hierarchisches Verhältnis, weder innerhalb noch ausserhalb des Spruchkörpers. Auch diese Rüge ist unbe- gründet.

- 7 - 3.4. Ferner macht die Beschwerdeführerin wenig nachvollziehbare Ausführungen dazu, wonach die Vorinstanz zuerst eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom Obergericht hätte verlangen sollen, bevor sie einen neuen Entscheid hätte erlas- sen dürfen (act. 27 S. 4). Im Entscheid der Kammer vom 29. Juni 2023 wurde nichts Vollstreckbares angeordnet, weshalb es auch keiner Vollstreckbarkeitser- klärung bedarf. Die Tatsache, dass die Vorinstanz das Verfahren beförderlich be- handelt, gibt keinerlei Anlass für Beanstandungen. Auch diesbezüglich ist die Be- schwerde unbegründet. 3.5. Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe gar nicht neu entschieden, da die Begründung trotz Änderung der Besetzung gleich geblieben sei (act. 27 S. 5). Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusam- menhang Ausführungen zur Öffentlichkeit der Urteilsberatung, legt aber mit Ver- weis auf § 134 Abs. 1 GOG selbst dar, dass im Kanton Zürich die Urteilsberatung nicht öffentlich ist (act. 27 S. 5), weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Weiter behauptet die Beschwerdeführerin, der Entscheid sei nicht mittels Mehrheitsbe- schlusses gefasst worden, weshalb eine Urkundenfälschung vorliege (act. 27 S. 6). Diese Behauptung ist haltlos. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Entscheid nicht durch die darauf vermerkte Besetzung mittels Mehrheitsbe- schluss gefällt wurde. Insbesondere verfängt der Einwand nicht, dass sich durch die neue Besetzung die – zutreffende (vgl. hernach E. 4) – Begründung des Ent- scheids hätte ändern müssen. 3.6. Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, dass kein Protokoll geführt worden sei (act. 27 S. 6). Da im vorinstanzlichen Verfahren keine Verhandlung stattfand, hätte einzig ein reines Verfahrensprotokoll erstellt werden können, welches in chronologischer Ordnung über das Prozessgeschehen Auskunft gibt und über welches die ZPO keine Vorschriften enthält. Ein solches ist nicht vorgeschrieben. Aktenvollständigkeit kann auch erlangt werden, indem – wie hier – die Ausferti- gungen von den Entscheidungen zu den Akten erhoben werden (ERIC PAHUD, DI- KE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 235 N 2ff.). Die Rüge der Beschwerdeführerin ist damit unbegründet.

- 8 -

E. 4.1

In der Sache machte die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz im Wesentli- chen geltend, die Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 seien nichtig, da mangels Angabe eines Namens nicht überprüfbar sei, wer die Zah- lungsbefehle unterschrieben habe (act. 1).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe die Zahlungsbefehle in den Betreibungen Nrn. 1, 2, 3 und 4 unbestritten und aktenkundig bereits am 22. Juni 2022, 6. Juli 2022 bzw. 24. August 2022 erhalten. Die Beschwerde vom

E. 5

Dezember 2022; vgl. OGer ZH PS220181 vom 5. Januar 2023). 4.3.4. Die Beschwerdeführerin hält – ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwä- gungen

auseinanderzusetzen – am Einwand der Nichtigkeit fest. Sie verkennt da- bei zum wiederholten Mal, dass nicht jeder behauptete Mangel einer Verfügung, deren Nichtigkeit zur Folge hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Nichtig- keit, d.h. die absolute Unwirksamkeit einer Verfügung, vielmehr nur ausnahms- weise anzunehmen. Nach der sogenannten Evidenztheorie wird eine Verfügung nur als nichtig erklärt, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und of- fensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist, was in Art. 22 Abs. 1 SchKG da-

- 10 - hingehend konkretisiert wird, dass ein Verstoß gegen Vorschriften, die im öffent- lichen Interesse und von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen wor- den sind, vorliegen muss (vgl. BGer 5A_444/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3.2). Ansonsten ist ein fehlerhafter Hoheitsakt nicht nichtig, sondern lediglich anfecht- bar. Er ist also grundsätzlich wirksam, kann jedoch innert einer bestimmten Frist in einem förmlichen Verfahren von den Betroffenen angefochten und daraufhin von der zuständigen Behörde aufgehoben oder geändert werden (vgl. zum Gan- zen BGer 5A_744/2022 vom 9. Juni 2023 E. 3.3; BGE 147 III 226 E. 3.1.2). 4.3.5. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ist Nichtigkeit nur im Falle einer feh- lenden Unterschrift anzunehmen (vgl. hiervor E. 4.2). So ist in Art. 6 der Verord- nung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formula- re und Register sowie die Rechnungsführung [VFRR] explizit vorgeschrieben, dass Formulare von den nach den kantonalen Vorschriften befugten Beamten o- der Angestellten des Betreibungs- bzw. Konkursamtes zu unterzeichnen sind. Zeichnungsberechtigt sind u.a. die Betreibungsbeamten, wobei die Unterschriftei- genhändig (§ 11 Abs. § lit. a u. § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter [VBG]) oder in Form eines Faksimilestempels erfol- gen kann, da sich die Zulassung von Faksimilestempeln in Art. 6 VFRR auch auf digitalisierte Unterschriften bezieht (BGer 5A_873/2022 vom 23. Januar 2023 E. 2.3; OGer ZH PS230050 vom 5. April 2023, E. 4.3.; OGer ZH PS230083 vom 12. September 2023, E. 4.2.). Die Angabe des Namens des Beamten wird dabei nicht vorgeschrieben. Ein Nichtigkeitsgrund, mithin ein Verstoß gegen Vorschrif- ten, die im öffentlichen Interesse oder von am Verfahren nicht beteiligten Perso- nen erlassen worden sind, liegt damit nicht vor. Die Vorinstanz ist folglich zu Recht auf die verspätet erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht ein- getreten. 4.3.6. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Einwände der Beschwerdeführe- rin im Zusammenhang mit der Unterschrift von G. _____ auf den Zahlungsbefeh- len einzugehen. Es sei indes angemerkt, dass die Behauptung der Beschwerde- führerin, die Unterschrift des Amtsleiters des Betreibungsamtes Zürich 7 nicht zu kennen (act. 27 S. 7), angesichts ihrer zahlreichen Verfahren gegen das Betrei-

- 11 - bungsamt Zürich 7 geradezu treuwidrig anmutet. Die Beschwerdeführerin gibt in ihrer Beschwerdeschrift gar selbst an, dass es üblich sei, dass G. _____ im Na- men des Betreibungsamtes Stellung nehme (act. 27 S. 9), womit ihr auch ohne Weiteres seine Unterschrift bekannt sein muss.

E. 5.1

Weiter macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift geltend, die Betreibungsbegehren seien nicht beim Betreibungsamt eingegangen, bevor die Zahlungsbefehle ausgestellt worden seien, was zu deren Nichtigkeit führe. Sie habe geltend gemacht, dass die Couverts der Betreibungsbegehren nicht aufbe- wahrt worden seien. Die Vorinstanz habe auch diesbezüglich ihre Begründungs- pflicht verletzt (act. 27 S. 8).

E. 5.2

Auch dieser Einwand verfängt nicht. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und erwogen, es sei nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin mit dem Einwand betreffend die angeblich nicht erfolgten Eingänge der Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt bzw. die nicht unterzeichneten Betreibungsprotokolle zu ihren Gunsten abzuleiten versuche (act. 9 S. 2–5 i.V.m. act. 6/4, 6/8, 6/12 und 6/16). Es sei aktenkundig, dass die Betreibungsbegehren in den streitgegenständlichen Betreibungen am 14. Juni 2022, 4. Juli 2022 und 12. August 2022 beim Betreibungsamt eingegangen seien, was das Amt jeweils mit dem Eingangsstempel gekennzeichnet (act. 6/1, 6/5, 6/9 und 6/13) und in den entsprechenden Betreibungsprotokollen protokolliert habe (act. 6/4, 6/8, 6/12 und 6/16 je S. 1). Die streitgegenständlichen Zahlungsbe- fehle trugen die gleichen Daten und seien der Beschwerdeführerin unbestritten und aktenkundig am 22. Juni 2022, 6. Juli 2022 und 24. August 2022 zugestellt worden (act. 2/1–4 = 6/2/2 f., 6/6/2 f., 6/10/2 f. und 6/14/2 f.). Von aus- und zugestellten Zah- lungsbefehlen ohne entsprechende Betreibungsbegehren (act. 9 S. 4–5) könne da- her offensichtlich keine Rede sein. Das Aufbewahren von Couverts der Betrei- bungsbegehren (act. 9 S. 3–5) sei weder gesetzlich vorgeschrieben noch üblich oder erforderlich, da der Eingang beim Betreibungsamt keine Frist für den Betrei- bungsschuldner oder -gläubiger auslöse. Das Vorgehen des Betreibungsamtes ge- be somit weder Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten (Art. 22 Abs. 1 SchKG),

- 12 - noch wäre es – innert Beschwerdefrist – aufsichtsrechtlich zu beanstanden (act. 26 E. 7). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt angesichts dieser ausführlichen Begründung offensichtlich nicht vor. Die Behauptung, dass Zahlungsbefehle aus- gestellt worden seien, bevor beim Betreibungsamt ein Betreibungsbegehren ein- gegangen sei, findet – wie bereits die Vorinstanz festhielt – in den Akten keine Stütze (vgl. act. 2/1–4 = 6/2/2 f., 6/6/2 f., 6/10/2 f. und 6/14/2 f.). Ein Nichtigkeits- grund liegt damit nicht vor, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Im Übrigen fehlte es auch an einer hinreichenden Begründung der Beschwerde, zumal sich die Beschwerdeführerin mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander- setzt, sondern bloss ihren bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt wie- derholt.

E. 6

Schliesslich macht die Beschwerdeführerin schwer nachvollziehbare Ausfüh- rungen im Zusammenhang mit den Betreibungen Nr. 5 und 6. Sie spricht von (strafrechtlich relevanter) "Urkundenverfälschung" im Amt und von Missbrauch ei- ner elektronischen Unterschrift (act. 27 S. 9). Diese Betreibungen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Ausserdem handelt es sich um – wie die Beschwerdeführerin selbst einräumt – neue Vorbringen und damit im Beschwerdeverfahren vor der Kammer nicht zu berücksichtigende No- ven (vgl. hiervor E. 2). Es ist darauf nicht weiter einzugehen. Ohnehin scheint aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin diesbezüglich bereits ein Verfahren bei der Vorinstanz pendent zu sein. So verweist die Beschwerdeführe- rin auf ein Verfahren CB230063 und verlangt einen Aktenbeizug (act. 27 S. 9). Da auf die Einwände nicht einzugehen ist, erübrigt sich auch ein Aktenbeizug. 7.1. Der Beschwerdeführerin ist bekannt, dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen grundsätzlich kos- tenlos ist, dass aber bei bö- oder mutwilliger Prozessführung Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; statt vieler OGer ZH PS190227

vom 31. Januar 2020 E. 3). Auch für Beschwerden mit wiederholt gleichartigen und bereits beurteilten Vor-

- 13 - bringen oder für formell mangelhafte Eingaben wurden ihr verschiedentlich Kosten angedroht (etwa OGer ZH PS200067 vom 6. April 2020). 7.2. Die Beschwerdeführerin erhebt in ihrer Beschwerdeschrift zahlreiche offensichtlich unberechtigte Rügen, so macht sie beispielsweise wiederholt Gehörsverletzungen durch die Vorinstanz geltend, obwohl sich die Vorinstanz ausführlich und einlässlich mit ihren Einwänden auseinandersetzt (vgl. hiervor E. 4.2. u. 4.3.3. sowie E. 5.2). Ausserdem bringt sie – teilweise wider besseres Wissen – verschiedene Einwände gegen die Zulässigkeit von Unterschriften vor und stellt haltlose Behauptungen im Zusammenhang mit Urkundenfälschungen auf (vgl. etwa hiervor E. 3.1, E. 3.5 und E. 5.2). Schliesslich war die Beschwerde vor Vorinstanz offensichtlich verspätet, was der prozess erfahrenen Beschwerdeführerin ohne Weiteres bekannt gewesen sein muss, und die vorgebrachten Nichtigkeitsvorwürfe wurden nicht ansatzweise stichhaltig begründet. Somit ist die Prozessführung der Beschwerdeführerin insgesamt als mutwillig anzusehen. Deshalb sind ihr für dieses Verfahren androhungsgemäss Kosten aufzuerlegen, die auf Fr. 300.– festzusetzen sind. Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.